

Saale-Wipper-Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau

- Amtliches Verkündigungsblatt -



17. Jahrgang

Güsten, 15.01.2026

Nummer 1

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens
Alsleben vom 25.11.2025 2

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 4

Gemeinde Plötzkau

Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Plötzkau 7

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau



Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) des Flurbereinigungsverfahrens Alsleben vom 25.11.2025

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren: Alsleben

Landkreis: Salzlandkreis

Verfahrens-Nr.: BB5026

Ladung

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 24.11.2006 das Flurbereinigungsverfahren Alsleben angeordnet. Das Verfahrensgebiet ist mit der 1. Änderungsanordnung vom 03.11.2008 geändert worden. Die Beschlüsse dazu sind unanfechtbar. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist gemäß § 16 Flurbereinigungsbesetz FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Alsleben als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergemeinschaft setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie den Inhabern von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken zusammen. Nach §§ 21 ff FlurbG ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern nicht mehr beschlussfähig, sind nach § 23 FlurbG neue Mitglieder zu wählen.

Die Teilnehmerversammlung zur Neuwahl des Vorstandes für das Flurbereinigungsverfahren Alsleben findet am

**Dienstag, den 10.02.2026, um 17:00 Uhr
im Stadtgemeinschaftshaus, 06425 Alsleben**

statt. Hiermit wird zu dieser Teilnehmerversammlung geladen.

Erläuterungen

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt, d. h.:

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer (die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten) am Flurbereinigungsverfahren. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Es ist zu beachten, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte **nur eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Zweckmäßig ist daher die Bevollmächtigung einer Person, die selbst nicht als Teilnehmer stimmberechtigt ist und nicht schon von anderen Teilnehmern bevollmächtigt wurde.

Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens. In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer am Verfahren sind, beispielsweise Pächter oder Be-wirtschafter, Bedienstete der Kommunalverwaltung und/oder Träger von Ehrenämtern.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird durch die Flurbereinigungsbehörde auf **3** festge-setzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Alternativ zur Wahl eines Vorstands kann die Teilnehmergemeinschaft gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 95 FlurbG im Wahltermin entscheiden, dass die Wahl eines Vorstands unterbleiben soll und stattdessen einen Vorsitzenden aus Ihrer Mitte wählen. In diesem Fall führt die Versammlung der Teilnehmer die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Der gewählte Vorsitzende hat die Aufgaben und Befugnisse eines Vorstandsvorsit-zenden i.S.v. § 22 Abs.1, 25 Abs.1 und § 26 Abs.3 FlurbG.

Wahlvorschläge können bis zum 09.02.2026 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden. Bei Rückfragen steht Herr Uebe unter der Nummer 0340 6506-468 zur Verfügung.

Im Auftrag

DS

gez. Ahlers

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsge-setz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-grundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 3406506-0
Telefax: +49 3406506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: DatenschutzbeauftragterDE@alff.sachsen-anhalt.de

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) hat mit Beschluss vom 27.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“ in Alsleben (Saale) beschlossen.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 38,39 und 40 in der Flur 13 der Gemarkung Alsleben. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 24,21 ha und ist in einer Übersichtskarte der Anlage beigefügt.

Ein großer Teil des Gebietes ist im gesamträumlichen Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper als Konzeptfläche der Stadt Alsleben (Saale) enthalten.

Geplant ist die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Plötzkau A 14“ wurden in diesem Bereich Flächen zwischen der Stadt Alsleben (Saale) und Plötzkau getauscht. Ziel des Austausches sollte die „Begradigung“ der Gemarkungsgrenzen sein.

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde erfolgt als Sondergebiet für Photovoltaik.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“, die Begründung mit dem Umweltbericht, der Lageplan Biotoptypen Bestand und der Lageplan Biotoptypen Planung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter

<https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform erfolgt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Sitzungssaal

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

und im Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich III in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

lediglich als ein, der Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme aus:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“
- Entwurf der Begründung mit Umweltprüfung
- Lageplan Biotoptypen Bestand
- Lageplan Biotoptypen Planung

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

- des Landesverwaltungsamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Referat Bodendenkmalpflege vom 02.09.2025
- die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost vom 19.09.2025
- des Salzlandkreises vom 07.10.2025
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag von habit.art GmbH vom Oktober 2025

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzbereich Mensch

- Aussagen zur Auswirkung auf den Raum
- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung
- Blendwirkung durch PV-Anlage?

Schutzbereich Tiere und Pflanzen/Biotop

- Information zu Vorkommen und Betroffenheit von Brutvögeln, Feldhamster und Zauneidechse
- Information zu Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Information zu vorhandenen Biotopen

Schutzbereich Boden

- Hinweise auf die sog. Bodenschutzklausel und einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden

Schutzbereich Kultur und Sachgüter

- Hinweise auf archäologische Kulturdenkmale

Schutzbereich Luft/Klima

- Prognose der Auswirkungen des Vorhabens
-

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift sowie per E-Mail an info@saale-wipper.de vorgebracht werden. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch vereinbart werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird daraufhin gewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Alsleben, den 15.01.2026

gez. Anja Twietmeyer

Bürgermeisterin

Gemeinde Plötzkau

Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Plötzkau

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. den §§ 8,35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunal-verfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau in seiner Sitzung am 19.12.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die Gemeinde Plötzkau regelt mit dieser Satzung die Aufwandsentschädigung der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Plötzkau und seiner Ausschüsse

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 68,00 EURO gewährt.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.
- (3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 1.140,00 Euro.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt zum ersten eines Monats im Voraus.
- (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammengehörenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.
- (4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister sein Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 4 Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls.

Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 32,00 EURO ersetzt.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 3 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.

Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

§ 7 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBL.LSA S. 585) angewendet.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBI. LSA S. 638, geändert durch Erlass des MF vom 31.03.2022, MBI. LSA S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Koma sind wie folgt zu runden:

- a) 0-49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,
- b) 50-99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 26.08.2014 außer Kraft.

Plötzkau, 02.01.2026

gez. Rosenhagen

Siegel

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Fachbereiche Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Jan Ochmann.